

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

Die Generalsynode des Jahres 1886 hat in ihrer ersten Sitzung an den evangelischen Oberkirchenrat folgendes Ersuchen gerichtet:

„Angeichts der unzweifelhaften Zunahme der Meineide und des leichtfertigen Schwörens richtet die Generalsynode im Anschluß an die Beschlüsse einer großen Anzahl von Diözesansynoden der letzten fünf Jahre an den Oberkirchenrat das Ersuchen, über den Umfang und die Ursachen dieser beklagenswerten Erscheinung zuverlässige Erhebungen zu veranlassen und sodann zu erwägen, durch welche Mittel demselben gesteuert werden könne.“

Die Kirchenbehörde konnte sich zwar mit diesem Antrag völlig einverstanden erklären, allein schon in den Verhandlungen über denselben auf der Synode wurde auf die Schwierigkeiten, welche die Ausführung bieten würde, hingewiesen.

Die nächste Aufgabe der Kirchenbehörde war es, das statistische Material zu sammeln und zwar, um eine zuverlässige Prüfung über Umfang und Ursachen des Übels zu ermöglichen, für eine möglichst umfassende Zeit. Es ist daher in der Anlage die Statistik bis zum Jahre 1829 zurück, wo in Baden die statistischen Nachweisungen beginnen, möglichst übersichtlich zusammengestellt.

Der Überblick über diese Materialien ist dadurch erschwert, daß die den Eid betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, ebenso auch die die Aufstellung der Statistik bedingenden Grundsätze im Laufe des Jahrhunderts vielfach gewechselt haben.

Einer Statistik der Eidesdelikte, welche über verschiedene Perioden der Gesetzgebung sich erstreckt, müßte eigentlich eine ganz ausführliche rechtsgeschichtliche Darlegung über die Behandlung des Eides in den verschiedenen Rechtsperioden sowohl für das Gebiet des Zivil- und Strafrechts, als für das Gebiet der Prozeßordnung und der Gerichtsorganisation beigegeben werden; so läßt sich z. B. die außerordentlich große Zahl der Freisprechungen gegenüber den Verurteilungen in den Jahren 1829–1847 (Tabelle 1) nicht verstehen, wenn man nicht die formalen Beweisvorschriften jener Zeit in Betracht zieht; so ist es ferner z. B. auf die Statistik der Eidesdelikte nicht ohne großen Einfluß geblieben, als mit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in Baden auch der fahrlässige falsche Eid unter Strafe gestellt wurde; ferner war es von außerordentlichem Einfluß auf die Zahl der Eide, als mit Einführung der Reichsjustizgesetze der bisher für Streitfachen von gewissem Wert ausgeschlossene Zeugenbeweis zulässig wurde. — Eine solch' eingehende Darstellung, welche schließlich auf alle Rechtsgebiete sich zu erstrecken hätte, würde über den Rahmen der hier zu lösenden Aufgabe wohl weit hinausgehen.

Um aus einer Statistik der Eidesdelikte zuverlässige Folgerungen ziehen zu können, wäre es ferner erforderlich, daß genau die Zahl der Anzeigen, der Einstellungen, der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Verurteilungen feststünde. Nach dieser Hinsicht sind die statistischen Materialien aber nicht vorhanden.

Vor allem aber — das wurde schon in der Generalsynode 1886 hervorgehoben — müßte für eine Beurteilung der Statistik der Eidesdelikte und bei Prüfung der Frage, inwiefern die Zahl dieser Delikte wirklich bedenklich anwachsen, auch ein Anhalt dafür gegeben sein, wie sich die Zahl der Eidesdelikte denn zu der Zahl der geleisteten Eide überhaupt stelle. Aber auch nach dieser Richtung fehlt es an den nötigen statistischen Aufzeichnungen.

Der Wert der in der Anlage zusammengestellten statistischen Nachweise ist daher ein verhältnismäßig geringer; ein besserer Überblick wird sich erst bieten, wenn die unter der Herrschaft eines einheitlichen Strafrechts und einer einheitlichen Prozeßgesetzgebung im Jahre 1882 begonnene, in der Anlage für die Jahre 1882—1887 berücksichtigte, ausführliche Kriminalstatistik des deutschen Reiches einen längeren Zeitraum umfassen wird.

Soweit wird immerhin aus der gegebenen statistischen Zusammenstellung entnommen werden dürfen, daß die Eidesdelikte in den Jahren 1882 ff. nicht in dem erschreckenden Maße zugenommen haben, wie vielfach angenommen wird; im Gegenteil, es ist bei ihnen, im umgekehrten Verhältnisse zur wachsenden Zahl der Delikte überhaupt, sogar eine Minderung wahrzunehmen gewesen. Während im Jahre 1882 im deutschen Reiche auf 100 000 strafmündige, d. h. über 12 Jahre alte Personen, 1029 Verurteilte und 5 wegen Eidesdelikten Verurteilte kamen, stellt sich die Zahl der Verurteilten im Jahr 1886 auf 1066, diejenige der wegen Eidesdelikten Verurteilten aber nur auf 4,2.

Immerhin aber muß zugegeben werden, daß im Vergleich gegen frühere Jahre, namentlich seit den siebenziger Jahren die Zahl der Eidesdelikte erheblich gestiegen ist, und erscheint es daher ernste Aufgabe der staatlichen und kirchlichen Behörden, den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen, um, wo es möglich ist, Abhilfe zu schaffen.

Wo liegen nun die Ursachen der Zunahme der Eidesdelikte?

Zunächst wohl in der ganzen Entwicklung unserer gesamten Bevölkerungs-, Verkehrs- und Rechtsverhältnisse. Wo die Zahl der Bevölkerung in stetem Steigen begriffen ist, wo, begünstigt durch Rechtseinheit und Rechtssicherheit, der Verkehr sich immer reichlicher entfaltet, da mußte auch das Rechtsleben viel umfassender sich gestalten. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Beziehungen der einzelnen Menschen untereinander wächst auch die Zahl der Rechtsstreite; andererseits birgt diese fortschreitende Entwicklung auch ihre Schattenseiten in sich und bedingt eine erhöhte Thätigkeit der Strafjustiz. Je umfassender die Rechtspflege sich gestaltet, um so mehr muß eben auch das Mittel des Eides, solange man von demselben nicht überhaupt absehen will, in Anspruch genommen werden, und mit der Vermehrung der Eide wird immer auch eine Vermehrung der falschen Eide Hand in Hand gehen. Selbst wenn die Gesetzgebung sich immer gleich geblieben wäre, würde eine Zunahme der Eidesdelikte wohl unausbleiblich gewesen sein.

Ein anderer Faktor, der zur Vermehrung der Eide und damit auch der Eidesdelikte beigetragen hat, ist oben schon erwähnt worden, nämlich die Aenderung der Gesetzgebung dahin, daß an Stelle strenger Beweisregeln die freie Beweiswürdigung getreten und der Zeugenbeweis in bürgerlichen Rechtsfachen zugelassen ist, wo früher nur Urkundenbeweis statthaft war.

Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ist ferner eine wesentliche Aenderung gegen früher dadurch eingetreten, daß an Stelle der gerichtlichen Voruntersuchung jetzt in vielen Fällen nur ein Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft stattfindet, so daß der Schwerpunkt jetzt viel mehr in der Hauptverhandlung ruht, als früher. Dies veranlaßt, daß jetzt viel mehr Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden und in

derselben zu vernehmen und zu beeidigen sind, als früher, wo in der Voruntersuchung schon festgestellt werden konnte, welche Zeugen zur Hauptverhandlung wesentlich seien und welche nicht.

Eine Vermehrung der Eide ist ferner dadurch herbeigeführt, daß die Berufung der öffentlichen Beamten auf ihren Diensteid nicht mehr genügt, vielmehr für jeden einzelnen Fall, wo ein solcher Beamter als Zeuge zu vernehmen ist, die allgemeinen Bestimmungen über die Beeidigung Platz greifen. Weiter kommt in Betracht, daß der Eid in jeder rechtlichen Instanz, in welcher ein in derselben Sache in früherer Instanz schon vereidigter Zeuge abermals vernommen wird, von neuem zu leisten ist.

Dadurch auch, daß die Strafrechtspflege in mancher Hinsicht eine strengere und energischere ist, als früher, ist die Zahl der Beeidigungen und mittelbar auch diejenige der Eidesdelikte vermehrt worden. Eine Anzahl von Delikten wurde früher nur auf Antrag verfolgt, während jetzt die Verfolgung von Amts wegen eintritt. Dadurch ist die Zahl der zur gerichtlichen Verhandlung kommenden Strassfälle gestiegen; es werden demgemäß auch entsprechend mehr Zeugen geladen und beeidigt. Ebenso mußte es unmittelbar auf die Zahl der Eidesdelikte einwirken, nachdem auch der fahrlässige falsche Eid der Strafe unterstellt wurde.

Vielfach wird hervorgehoben, wach' breiten Raum auf den Tagesordnungen unserer Schwurgerichte die Meineide einnehmen. Dies hat aber seinen Grund wesentlich auch darin, daß eben jetzt in allen Strassachen, auch in den schöffengerichtlichen, der Zeuge eidlich verpflichtet wird und daß daher bei wissentlicher Verletzung dieses Eides der Thatbestand des Meineids und die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründet ist, während früher der Zeuge im schöffengerichtlichen Verfahren handgelübdlich verpflichtet und im Falle des Bruches des Handgelübdes durch die Strafkammer abgeurteilt wurde.

Alle diese Faktoren — und es ließen sich wohl noch manche andere aufzählen — haben gewiß wesentlich dazu beigetragen, daß die statistischen Tabellen der neueren Zeit hinsichtlich der Zahl der Eidesdelikte höhere Zahlen aufweisen, als früher; zahlenmäßig läßt sich diese Einwirkung allerdings nicht feststellen.

Auf eine Erscheinung darf wohl auch hingewiesen werden, welche geeignet ist, die Zunahme der Meineide als eine viel größere hinzustellen, als sie in der That ist, nämlich auf die außerordentliche Zunahme der bei den Staatsanwaltschaften einlaufenden Anzeigen wegen Meineids. So sicher man ja leider zugeben muß, daß sehr viel mehr Meineide geschworen werden, als zur Beurteilung gelangen, ebenso sicher darf man andererseits auch behaupten, daß auf keinem Gebiete, wie gerade auf dem der Eidesdelikte, eine solche Masse von unbegründeten Anzeigen erfolgt. So kommt es denn, daß in der statistischen Tabelle nicht sowohl die Zunahme der Urtheile, als diejenige der Anzeigen wegen Eidesvergehen in augenfälligster Weise zu Tag tritt.

Könnte im Vorstehenden die Zunahme der Eidesdelikte durch Hinweis auf eine Anzahl von Ursachen erklärt werden, welche auf einen bedenklichen Rückgang unseres religiös-sittlichen Lebens noch nicht schließen lassen, so darf allerdings deswegen noch nicht behauptet werden, daß die bezeichneten Ursachen allein und ausschließlich die Zunahme veranlaßt hätten. Es wird, obwohl zahlenmäßige Nachweise auch hier nicht zu erbringen sind, leider zugegeben werden müssen, daß das Schwinden religiöser Gesinnung in breiten Massen unseres Volkes wohl nicht ohne wesentlichen Einfluß auch auf die Zahl der Eidesdelikte gewesen ist.

Als eine Hauptursache für die Zunahme der Meineide und des leichtfertigen Schwörens wird vielfach die Art und Weise hervorgehoben, in welcher sich die Vorschriften über die Abnahme des Eides in unserer Gesetzgebung allmählich herausgebildet haben; es wird beklagt, daß der früher dem Geistlichen vor und bei der Eidesleistung zugestandene Einfluß beseitigt, daß das religiöse Moment des Eides mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt worden und daß der Eid nicht mehr mit der Feierlichkeit umkleidet sei, welche die Wichtigkeit und Heiligkeit des Aktes erfordert.

Die Prüfung der Frage, inwiefern diese Vorwürfe gegen unsere Gesetzgebung begründet sind oder nicht, und inwiefern eine Änderung anzustreben ist, darf wohl als der wichtigste Punkt der gegenwärtigen Er-

örterung angesehen werden, und es erscheint daher nicht unzweckmäßig, hier einen geschichtlichen Überblick über diejenigen Bestimmungen zu geben, welche in der von der angeschlossenen Statistik umfaßten Zeit hinsichtlich des Verfahrens bei der Eidesleistung gegolten haben.

Die Klage über gewissenloses Schwören und über zunehmende Entwürdigung des Eides ist nicht neu. Schon die Eidesordnung Karl Friedrichs vom 24. Mai 1802 (Regbl. 1803, Nr. 1—4) beginnt mit den Worten:

„Uns sind Besorgnisse vorgetragen worden, daß unerachtet Unserer früheren Einschränkungsvorordnungen^{*)} wegen der Eide noch immer allzuhäufig Fälle der Eidesleistung vorkommen, wodurch verbunden mit dem immer größeren Leichtsinne, welchen der Zeitgeist entfaltet, die Ungewissenhaftigkeit befördert und das in dem Eide liegende höchste Band menschlicher Zuverlässigkeit immer mehr geschwächt, auch der göttliche Name noch oft unnütz geführt oder mißbraucht werden möchte.“

Von den Bestimmungen dieser Eidesordnung sei hier angeführt:

Die Eidesmündigkeit ist auf das 18te Jahr festgesetzt (das VI. Konstitutionsedikt von 1808 bestimmte das 16te Jahr); jeder Schwörende muß sich durch seinen ordentlichen Seelsorger, oder in Ausnahmefällen durch den Pfarrer des Amtes- oder Geschäftsorts zum Eid vorbereiten lassen. Diese Vorbereitung besteht in einer Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Übertretung.

Die Eidesabnahme selbst hat unter Entfernung aller nicht zu dem Geschäft gehörigen obrigkeitlichen und aller bei der Eidesablegung nicht besonders interessierten Personen an einem eigens dazu hingestellten weißgedeckten Tisch zu geschehen, auf welchem nichts sei als die heilige Schrift oder in katholischen Gerichtsstellen statt dessen etwa ein Kreuzifix.

Bei der Eidesabnahme vor den Untergerichten ist sowohl für Zivil- als Strafsachen die Anwesenheit des Spezials oder, wo dieser nicht am Ort wohnt, des Ortsgeistlichen oder eines von ihm im Verhinderungsfall zu substituierenden Geistlichen vorgeschrieben. Der Geistliche spricht ein Gebet und schließt mit Hebr. 13, 20 u. 21. Dann läßt der Richter die Eidesformel durch den Aktuar langsam und deutlich vorlesen, wobei er den Schwörenden genau ins Auge zu fassen hat. Hierauf fragt der Richter den Schwörenden, ob er alles wohl verstanden habe und läßt ihn, falls er aus langsamen oder stockenden Antworten oder sonst Zweifel schöpft, durch den Geistlichen nochmals examinieren. Wenn nun auf eine oder die andere Art gewiß ist, daß derselbe hinlänglich begreife, was er zu beschwören hat, so soll der Richter ihm den Handschlag abnehmen, daß er auf jene Formel nun den Eid leisten wolle; dann soll der Richter oder der Geistliche sprechen: „So erhebet nun Eure Gedanken zu Gott und dem Vater unseres Herrn Jesu Christi und mit gen Himmel erhobener Hand (oder bei Weibspersonen: mit auf die Brust gelegter rechter Hand) sprecht nach die Worte, die Euch vorgefagt werden“, worauf endlich der Richter selbst die Bestabungsworte langsam vorspricht und den Schwörenden sie nachsprechen läßt.

Die Bestabungsformel ist für die Evangelischen: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“, bei den Katholiken: „so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“

Die Eidesabnahme hat vormittags zu geschehen, „damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sei; doch muß sich der Richter damit allein nicht begnügen, sondern einen Schwörenden, der wenn auch gleich ohne Kauf, doch mit solchen Zeichen vor ihn trete, welche eine von zu sich genommenen geistigen

*) Eidesordnungen vom 9. Okt. 1762 u. 5. Dez. 1781.

Getränken entstandene außergewöhnliche Lebhaftigkeit verrieten, bis zu hinlänglicher Erkaltung zurückweisen, da auch eine die Verstandeskräfte nicht unnebelnde Hitze immer hinreicht, um einen mehreren Leichnam hervorzubringen, als mit der Wichtigkeit des Eides sich verträgt."

Ungeachtet der gewiß umfassenden Vorsichtsmaßregeln dieser Eidesordnungkehrten die Klagen über leichtfertiges Schwören immer wieder; es wurden (z. B. im Jahre 1816 von dem Dekanat Rheinbischofsheim) Vorschläge gemacht, es solle der Eid in einer besonderen, schwarz ausgeschlagenen Stube vor einem schwarz behangenen, mit brennenden Lichtern, Totenkopf und gekreuzten Totenbeinen versehenen Tisch abgenommen werden; noch weiter ging ein Vorschlag aus dem Jahre 1830 in einem Aufsatz: „Was sollen die Obrigkeiten thun, um die Heiligkeit des Eides zu schützen?"; darnach sollte der Schwörende in einer schwarz ausgeschlagenen, ringsherum mit brennenden Lichtern versehenen Stube vor einem Sarg, auf welchem Totenkopf und gekreuzte Schwerter, niederknien, die Hand auf die geöffnete Bibel gelegt, hinzeigend auf Jesek. 17, 19.

Nachdem mit der Zivilprozeßordnung von 1831 in bürgerlichen Rechtsfachen die Gerichts-Oeffentlichkeit eingeführt worden war, wurde die Eidesordnung von 1802 durch eine Verordnung vom 3. Mai 1833 — das Verfahren bei Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtsfachen betr. — (Reg.-Bl. 1833 Nr. 19) teilweise abgeändert. Die Eidesvorbereitung durch den Geistlichen blieb zwar auch für bürgerliche Rechtsfachen, allein die Zuziehung desselben zur Eidesabnahme mußte in Wegfall kommen. Es wurde bestimmt, daß der Eid mit der Würde und Feierlichkeit erhoben werden müsse, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung fordern; die Eide werden stehend mittelst Emporhebung der rechten Hand — beim weibl. Geschlecht Auflegung auf die linke Brust — geleistet. Die Eidesformel wird dem Schwörenden von dem Vorstand des versammelten Gerichts entweder zum eigenen lauten Ablejen eingehändigt oder vorgesagt und nach vorgängiger Versicherung, daß er dieselbe wohl verstanden, von dem Schwörenden langsam und deutlich nachgesprochen. Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und schließt mit der Bestabungsformel: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort". Wo der Eid vor versammeltem Gericht geleistet wird, wurde für die bürgerlichen Rechtsfachen auch die Bestimmung hinfällig, wonach je nach der Konfession des Schwörenden ein Tisch mit der Bibel oder mit Lichtern aufzustellen war.

Diese Änderungen, namentlich die Nichtbeziehung des Geistlichen zur Eidesablegung selbst, wurden auf den Generalsynoden der Jahre 1834 und 1843 lebhaft bekämpft, und es wurde über die durch die neuere Gesetzgebung veranlaßten allzuhäufigen Eidesabnahmen geklagt, welche einen sehr fühlbaren nachteiligen Einfluß auf die Sittlichkeit des Volkes hätten. Die Schritte der ev. Kirchenbehörde bei der Gr. Regierung hatten indessen keinen Erfolg.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eidesleistungen betr. (Reg.-Bl. 1848 S. 464), hob die ganze Eidesordnung von 1802 mitsamt den Änderungen von 1833 auf. Durch die Einführung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit in das Strafverfahren waren viele Bestimmungen der alten Eidesordnung mit dem Gang der öffentlichen Gerichtsverhandlung nicht mehr vereinbar. An dem religiösen Charakter des Eides und an der Eidesvorbereitung durch den Geistlichen wurde festgehalten, obwohl damals schon die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht der Eid seines religiösen Charakters ganz zu entkleiden und zu einem rein bürgerlichen Akt zu stempeln sei. Es wurde nicht außer Erwägung gelassen, daß bei der durch die Gesetzgebung bedingten Notwendigkeit eines häufigen Gebrauchs des Eidschwures die religiöse Weihe der Handlung profaniert werde; es überwog aber die Betrachtung, daß nach der seit Jahrhunderten tief in dem Volksleben eingewurzelten Anschauungsweise der Eid eine feierliche Anrufung Gottes sei und daß bei Personen, in welchen das religiöse Gefühl nicht ganz erstorben sei, gerade die religiöse Seite des Eidschwures ein stärkeres Bindemittel sei, als die Furcht vor der weltlichen Strafe des Meineids, somit beim

Verlassen des religiösen Standpunktes die Gefahr vor leichtfertigen Eidschwüren noch vermehrt würde. Dagegen wurde die Eidesformel in der Weise gefaßt, daß der Unterschied der Religion des Schwörenden keinen Unterschied in der Form des Eides begründe; es wurde der Glaube an Gott als Grundlage der Schwurformel für Christen und Nichtchristen genommen.

Bezüglich der Eidesvorbereitung wurde bestimmt, daß der Schwurpflichtige sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens vorbereiten lassen und Bescheinigung desselben vorlegen müsse.

Die Beschränkung, daß Eide nur vormittags geleistet werden dürfen, kam, weil mit dem Gerichtsverfahren nicht mehr vereinbar, in Wegfall; doch wurde ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Beamte sich zu verlässigen habe, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe. Die Anwesenheit des Geistlichen bei der Eidesablegung mußte nunmehr auch für Strafsachen in Wegfall kommen. Der Beamte hat an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides, sowie die Strafe des Meineids zu richten. Der Schwörende, gleichviel ob Mann oder Frau, leistet den Eid stehend, die linke Hand aufs Herz, die rechte gen Himmel gehalten und spricht die Eidesformel laut und langsam nach mit der Bekräftigung: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

Ergänzend verfügte eine Verordnung des Justizministeriums vom 18. Sept. 1852 für den Eid in bürgerlichen Rechtsachen — soweit er nicht in öffentlicher Gerichtsitzung zu leisten ist — daß die Eideserhebung entweder in einem besonderen Zimmer oder aber, wenn in der Amtsstube, so doch mit Aussetzung jeder andern Verhandlung zu geschehen habe; der Beamte hat dabei in seiner Amtstracht, bezw. in schwarzem Frack und schwarzen Beinleidern zu erscheinen, Aktuar und Amtsdienere in angemessener Kleidung. Der Eid wird vor einem schwarz behängten Tisch abgenommen, auf welchem bei Evangelischen eine Bibel, bei Katholiken ein Kreuzifix zwischen zwei brennenden Lichtern sich befindet. Wer einen Parteieneid zu leisten hat, muß dem vorbereitenden Geistlichen Abschrift des Urteils vorlegen.

Unter diesem neuen Verfahren wurde es als besonders mißlich empfunden, daß für die Eidesvorbereitung nicht der ordentliche Seelsorger ausschließlich oder doch in erster Linie für zuständig erklärt war und daß der Geistliche von der vorzunehmenden Vorbereitung nicht etwa durch den Richter vorher benachrichtigt, sondern daß er, oft zu ungeschickter Zeit, meist erst unmittelbar vor der Eidesablegung von dem Schwurpflichtigen angegangen wurde, so daß zu einer Verlässigung über den Schwurpflichtigen und über die zu beschwörenden Fragen für den Geistlichen gar keine Gelegenheit gegeben war. Diese Mißstände wurden auf der Generalsynode von 1855 eingehend besprochen, ebenso die neue Eidesformel. Der Wunsch der Synode ging dahin, daß der Bestabung wieder beigefügt würde: „und sein heiliges Evangelium“, wie diese Eidesformel von 1555 bis 1848 bestanden habe. Mit höchster Staatsministerialentscheidung vom 23. Januar 1857 wurde indessen entschieden, daß den Wünschen der Synode auf Abänderung der Gesetzgebung über den Eid nicht entsprochen werden könne. Es wurde aber doch im Jahre 1859 vom Justizministerium die Anordnung getroffen, daß bei Eidesvorbereitungen das Gericht durch besonderes Schreiben den Seelsorger des Borgeladenen in Kenntnis setze.

Mit Einführung der neuen Justizorganisation in Baden im Jahr 1864 mußte diese Vorschrift indessen wieder aufgehoben werden; sie war nicht mehr durchführbar, weil die Ladungen zu Eidesablegungen, namentlich bei Zeugen in Zivil- und Strafsachen, jetzt regelmäßig von den Kreisgerichten aus geschah, welchen die nötige Kenntnis über Konfession und Parochialangehörigkeit des Borzuladenden mangelte, so daß ein Vornehmen mit dem Seelsorger für das Gericht unmöglich, bezw. bei Kürze der Zeit unthunlich war.

Unter diesen Verhältnissen ging vom Landtag des Jahres 1869/70 die Anregung aus, daß die geistliche Eidesvorbereitung überhaupt aufgehoben werde, und es wurde dann auch ein dahinzielender Gesetzentwurf den Ständen vorgelegt. Es wurde darauf hingewiesen, wie die geistliche Eidesvorbereitung in den anderen

Staaten meist nicht mehr bestehe; wie auf Heilighaltung des Eides durch Kirche und Schule im allgemeinen, nicht erst im einzelnen Falle, auf dessen Besonderheiten vonseiten des Geistlichen ohne Gefahr verschiedener Mißstände doch nicht eingegangen werden könne, hinzuwirken sei; wie der Eidesleistung ja eine Mahnung des Richters über die Wichtigkeit des Eides vorhergehe; wie die Eidesvorbereitung ja überhaupt nicht für alle Fälle, sondern nur für den gerichtlichen Eid vorgeschrieben sei, so daß es sonderbar erscheine, wenn Jemand, der gestern den Eulidigungseid ohne Vorbereitung geleistet habe, heute zum gerichtlichen Eid sich müsse vorbereiten lassen.

Der Gesetzentwurf wurde denn auch mit 44 gegen 4 Stimmen in der zweiten Kammer angenommen, und es erfolgte die Aufhebung der geistlichen Eidesvorbereitung mit Gesetz vom 29. März 1870 (Ges.- und B.O.Bl. 1870 S. 249).

Der ev. Oberkirchenrat sprach bei der Veröffentlichung dieses Gesetzes den ev. Pfarrämtern gegenüber die Erwartung aus, es werden die Geistlichen immerhin im allgemeinen, wie auch in einzelnen Fällen, welche zu ihrer Kenntnis kommen, die Schärfung der Gewissen in Beziehung auf den Eid und die Wahrigkeit des Wortes überhaupt sich ernstlich angelegen sein lassen.

Aus vorstehender geschichtlicher Darlegung dürfte hervorgehen, wie die Aufhebung der Vorschriften über die Beziehung des Geistlichen zur Eidesabnahme und über die Vorbereitung zum Eid durch den Geistlichen nicht einer Verkennung der Würde und der Heiligkeit des Eides entsprang, daß vielmehr diese Aufhebung durch die ganze Entwicklung des Rechtslebens bedingt war. Sobald das Gerichtsverfahren vom geheimen-schriftlichen zum öffentlich-mündlichen sich entwickelt hatte, war kein Raum mehr für die Beziehung des Geistlichen zur Eidesabnahme selbst und ebenso mußte die allgemeine Vorschrift der Eidesvorbereitung ihren eigentlichen Wert völlig einbüßen, sobald ein Benehmen des Gerichts mit dem Seelsorger sich mehr und mehr erschwerte.

Seit dem Jahre 1879 ist die Eidesfrage reichsgesetzlich geregelt. Unterschiede gegen die bisherigen badischen Bestimmungen sind durch die Reichsgesetze insofern nicht geschaffen worden, als die Eidesmündigkeit (16 Jahre) dieselbe ist, wie in Baden seit 1808; die Bestabungsformel: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und der Schluß: „so wahr mir Gott helfe“ ist ebenfalls nicht neu; auch jetzt noch ist ausdrückliche Vorschrift, daß der Richter in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen habe.

Dagegen brachten die Reichsjustizgesetze, für unser Land wenigstens, nach folgenden Richtungen Änderungen: Es wurde vor allem die Zahl der Eide ganz außerordentlich vermehrt dadurch, daß auch für das schöffengerichtliche Verfahren, in welchem bei uns das feierliche Handgelübde an Eidesstatt bestanden hatte, der Eid zur Vorschrift wurde; eine weitere Vermehrung der Eide trat dadurch ein, daß die bloße Berufung auf den Dienstseid seitens öffentlicher Beamter nicht mehr zugelassen wurde, so daß zum Beispiel ein Schutzmann oder Gendarm, welcher bei einer Gerichtsitzung in mehreren Fällen als Zeuge aufzutreten hat, nunmehr in jedem einzelnen Fall besonders zu beeidigen ist und so an demselben Tag unter Umständen eine ganze Anzahl Eide leisten muß; zur Vermehrung der Eide trägt ferner bei, daß der Eid nur für dieselbe Instanz gilt und daß in jeder weiteren Instanz eine neue Beeidigung stattzufinden hat, so daß ein und dieselbe Person in ein und derselben Rechtsfache mehrmals zur Eidesleistung kann beigezogen werden. Bei den gerichtlichen Verhandlungen war es ferner früher zulässig, daß sämtliche Zeugen miteinander vom Richter entsprechend ermahnt und in einem Akt vereidigt wurden, während zwar eine Ermahnung an die Zeugen insgesamt auch jetzt noch zulässig, im Ubrigen aber gesonderte Vereidigung jedes einzelnen Zeugen vorgeschrieben ist. So kommt es, daß jetzt bei der Einvernahme jedes einzelnen Zeugen die Eidesleistung sich wiederholt. Daß hierdurch die Würdigkeit und Feierlichkeit der Eidesabnahme nicht gewinnt, bedarf keiner Ausführung. Jeder gewissenhafte Richter wird, so oft er einen Eid abnimmt, das Seinige thun, um dem Akt den nötigen Ernst und die Würde zu wahren. Allein, wenn dieser Akt an einem Vormittag, wie es bei Strafkammer- und Schöffengerichts-

itzungen mit starker Tagesordnung und bei großer Zahl der geladenen Zeugen vorkommen kann, sich 50 bis 100 mal wiederholt, so geht es über die Kräfte des Richters, jede einzelne Eidesabnahme noch feierlich zu gestalten. Früher erhoben sich bei der Eidesleistung sämtliche Anwesenden; dies würde unter den jetzigen Verhältnissen eher zu einer Beeinträchtigung als zu einer Erhöhung der Feierlichkeit führen.

In den Entwürfen über die Reichsjustizgesetze und bei den Verhandlungen über dieselben kamen zwar alle die hier berührten Fragen zur eingehenden Erörterung und es lag gewiß nicht in der Absicht der Gesetzgebung, die Feierlichkeit des Eides zu schmälern. Für die hier berührten Vorschriften waren eben zumteil andere nicht minder wichtige grundsätzliche Rücksichten maßgebend (z. B. für die Beseitigung der Berufung auf den Diensteid), oder aber es waren die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze schon bisher in dem überwiegenden Teil des deutschen Gebietes geltendes Recht gewesen und mußten vielleicht ganz gut erprobte Rechtsvorschriften des einzelnen Partikularstaates dem Interesse der Rechtseinheit weichen.

Zimmerhin aber wird die Frage, ob nicht die Entwicklung der neuen Gesetzgebung der Wahrung der Würde und Feierlichkeit des Eides wenig günstig gewesen sei, für unser Land wenigstens, nicht verneint werden dürfen. Und nicht nur in Baden sind Klagen nach dieser Richtung laut geworden; vielmehr haben Erhebungen, welche der Oberkirchenrat bei den andern deutschen Kirchenregierungen veranstaltet hat, ergeben, daß beinahe in allen Bundesstaaten der Mißstand einer allzugroßen Häufung der Eide und damit eine Beeinträchtigung der Feierlichkeit derselben empfunden wird, und daß auch die höchsten Justizbehörden der einzelnen Staaten der Frage, wie Abhilfe zu schaffen, näher getreten sind. (Die nähere Erörterung hierüber siehe unten S. 11 ff.)

Nachdem im Vorstehenden der Versuch gemacht ist, wenigstens einigen Hauptursachen der Vermehrung der Eidesdelikte nachzuforschen, erübrigt nunmehr die Erörterung, durch welche Mittel dem Übel gesteuert werden könne.

Das gründlichste Mittel zur Abhilfe würde darin liegen, daß der Eid überhaupt beseitigt oder aber wenigstens seines religiösen Momentes entkleidet, d. h. zu einer bloßen bürgerlichen Versicherungsformel, welche keine Anrufung Gottes in sich schloße, gestempelt würde. Kirchliche Kreise beklagen in der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung des Eides, welche auch den offenen Gottesläugner zur Leistung des Eides, also zur Anrufung Gottes zuläßt und sogar dazu zwingt, eine Entweihung des Eides und einen Mißbrauch des Namens Gottes; kirchenfeindliche Kreise sehen in der Eidesformel auch in ihrer weiten Fassung einen unlöslichen Widerspruch gegen die Gewissensfreiheit. In der That sind auch verschiedene ausländische Gesetzgebungen schon so weit gegangen, daß sie den Eid beseitigt, bezw. wenigstens die Anrufung Gottes aus der Eidesformel entfernt und sich mit dem Worte „ich schwöre“ begnügt haben. (Dabei ist übrigens noch das Bedenkliche, daß das Wort „Schwur“ und „ich schwöre“ nach unseren Anschauungen gar nicht anders als die Anrufung Gottes an und für sich schon in sich schließend gedacht wird).

Es ist übrigens die hier angedeutete Frage von so außerordentlich weitgehender Bedeutung und es ist über die ethische, religiöse und juristische Zulässigkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Eides schon so außerordentlich viel verhandelt und geschrieben worden, es ist auch bei der Einführung der Reichsjustizgesetze in eingehendster Weise der Gegenstand erörtert worden, so daß ein weiteres Eingehen auf diese Frage weit über den Rahmen, welchen sich die gegenwärtige Erörterung stellen muß, hinausgehen würde. Es genügt hier an dem Hinweis, daß unsere rechtliche Entwicklung immer mehr auf die Beseitigung des Eides hindeutet. Wann die Frage je spruchreif werden wird, läßt sich allerdings nicht absehen; jedenfalls ist eine einzelne Kirchenregierung für sich allein nicht in der Lage, eine erneute Erörterung der Frage bei den maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung in Anregung zu bringen.

Kann das Mittel des Eides im Rechtsleben nicht entbehrt werden, so ist (hierin sind alle Bestrebungen einig) wenigstens auf die möglichste Verminderung desselben hinzuwirken.

In erster Reihe könnte in Erwägung kommen, ob nicht der Eid bei „geringfügigen Gegenständen“ könnte ausgeschlossen werden. Es ist zuzugeben, daß es einen der Würde des Eides wenig entsprechenden Eindruck macht, wenn z. B. wegen einer geringfügigen Polizeiübertretung, falls sich der Angezeigte der von der Verwaltungsbehörde durch Strafbefehl ausgesprochenen Strafe nicht unterwerfen will, gerichtliche Verhandlung stattfindet und dabei die Beeidigung einer ganzen Reihe von Zeugen erfolgen muß. — Diesem Gesichtspunkt steht aber der nicht minder berechnete gegenüber, daß die Bestimmung darüber, was ein geringfügiger Gegenstand ist, auch wieder ihre großen Schwierigkeiten in sich birgt. Was dem Einen geringfügig ist, ist für den andern vielleicht eine Existenzfrage. Namentlich kann nicht ohne weiteres der Geldwert als Maßstab angelegt werden.

Schritte nach dieser Richtung dürften daher wenig Aussicht auf Erfolg bieten; ebenso wird wenig Aussicht vorhanden sein, daß die Gesetzgebung zu der in Baden früher im schöffengerichtlichen Verfahren vorgeschriebenen handgelüblichen Versicherung an Eidesstatt sich entschließen wird.

In Württemberg fand früher in schöffengerichtlichen Fällen die Beeidigung nur statt, wenn sie von dem Staatsanwalt verlangt wurde oder das Gericht sie geboten fand. Auf Anregung des württembergischen Konsistoriums hat sich das württembergische Justizministerium um Wiedereinführung einer solchen Bestimmung bemüht, jedoch ohne Erfolg.

Weitere Vorschläge, namentlich in Preußen, gehen dahin, daß bei wiederholter Vernehmung des Zeugen in derselben Strafsache (— nicht nur in demselben Hauptverfahren, wie jetzt § 66 Straf-P.-O. besagt —) die Versicherung der Richtigkeit der Aussage unter Berufung auf den geleisteten Eid zulässig sein solle; ferner daß in Abänderung des § 60 der St.-Pr.-O. die gleichzeitige Beeidigung einer Mehrzahl von Zeugen für statthaft erklärt werde, wodurch zwar nicht eine Verminderung der Eide an sich erzielt, aber doch die so häufige und die Würde des Eides beeinträchtigende Wiederholung der Eidesabnahme beseitigt würde.

Es dürften auch diese Vorschläge bei eintretender Abänderung der St.-Pr.-O. Aussicht auf Erfolg haben.

Ein Hauptgewicht wird ferner gelegt darauf, daß die Beeidigung des Zeugen erst nach dem Abschluß seiner Vernehmung, also in affirmatorischer Form erfolgen solle, während jetzt die Beeidigung vor der Vernehmung, die promissorische Form, die Regel bildet (§ 60 St.-Pr.-O.).

Allerdings ist auch jetzt schon aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beeidigung obwalten, die Aussetzung bis nach Abschluß der Vernehmung zulässig, und es hat z. B. das kgl. sächsische Justizministerium im Jahre 1881 an die Staatsanwaltschaft eine eingehende Weisung ergehen lassen, wie in Anwendung der erwähnten Befugnis dem öffentlichen Interesse an möglichster Verminderung von Eidesleistungen gedient werden könne. Es wird in jener Weisung ausgeführt, wie es vorgekommen, daß Zeugen vereidet wurden, bei deren nachfolgender Abhörung sich ergab, daß sie infolge mangelhafter Information, selbst infolge einer Personenverwechslung benannt, oder daß sie irgend eine für die Beurteilung des Falles erhebliche Wahrnehmung zu bekunden nicht in der Lage waren; es sei vorgekommen, daß Zeugen vereidet und abgehört wurden, welche lediglich eine durch andere Zeugen bereits außer allen Zweifel gesetzte Thatsache zu bestätigen hatten, oder welche zwar eine jenen Zeugen widersprechende Aussage erstatteten, jedoch unter Umständen, nach welchen ihre Unglaubwürdigkeit und die Wertlosigkeit ihres Zeugnisses klar zu Tage lag. In allen diesen Fällen hätte die Vereidigung, wenn sie bis zum Schlusse der Abhörung des Zeugnisses ausgesetzt worden wäre, durch einen Verzicht der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung auf das Beweismittel, das sich schließlich als unerheblich für die Entscheidung der Sache herausstellte, vermieden werden können. In allen Fällen, wo der Zeuge am Ausgang der Sache beteiligt erscheine oder wo sein Leumund Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit erzeuge, ferner, wenn der Zeuge

vorausichtlich durch seine Aussage in Widerspruch mit der Aussage schon beeidigter Zeugen treten würde, ferner wenn die von den Zeugen zu bekundende Thatsache schon anderweitig genügend festgestellt ist, oder wenn genügender Grund zur Annahme vorhanden ist, daß der Zeuge nichts Erhebliches für die Sache werde aussagen können: — in allen solchen Fällen soll der Staatsanwalt die Aussetzung der Beeidigung beantragen, und eventuell nach Erhebung der unbееidigten Aussage vom Rechte des Verzichtes auf das Beweismittel Gebrauch machen (vergl. § 244 Straf.-P.-O.).

War hiernach die Nachbeeidigung bis jetzt schon zulässig, so ist nunmehr gegründete Aussicht vorhanden, daß sie bei Änderung der Straf.-P.-O. als Regel vorgeschrieben werde.

Nächst der Verminderung der Zahl der Eide ist es die würdige Gestaltung der Eidesabnahme und die Wahrung des Ernstes und der Heiligkeit des Eides, welche als wesentliche Abwehr gegen leichtfertiges Schwören in Betracht zu ziehen ist.

Beziehung des Geistlichen zur Eidesleistung selbst ist — das ergibt sich aus den obigen Ausführungen S. 8 u. 9 — unseres Erachtens nicht mehr durchführbar; ebenso ist an die Wiedereinführung der obligatorischen geistlichen Eidesvorbereitung nicht mehr zu denken. Dagegen ist erwogen worden, ob nicht dem Richter ein Benehmen mit dem Geistlichen des Schwurpflichtigen in einzelnen geeigneten Fällen zu empfehlen sei.

Die Ansichten gehen hier auseinander.

Glaser, Handbuch des Strafprozesses I S. 589, hält es nicht für unzulässig, wenn der Richter in einem bestimmten Falle von einem Geistlichen in der Erteilung der Eidesbelehrung glaubt sich unterstützen lassen zu sollen; ebenso Scheurl, in dem Artikel „Eidesrecht“ in Herzogs Real-Encyclopädie für prot. Theologie und Kirche. Anderer Meinung ist Löwe, Kommentar zur St.-Pr.-O. § 59, Bem. 3.

In Sachsen-Weimar hat das Staatsministerium im Jahre 1881 eine Verfügung erlassen und im Jahre 1887 nochmals eingeschärft, daß „in den Fällen, in denen gerichtliche Eide zu leisten sind, welche den Umständen nach das Bedenken erregen, daß der Schwurpflichtige den Eid mit gutem Gewissen abzuleisten nicht vermögen werde, das Gericht dem Pfarrer des Schwurpflichtigen zeitig vor dem Schwörungstermine von dem abzuleistenden Eide geeignete Kenntnis zu geben habe, um dadurch den Geistlichen zu behufliger seelsorgerischer Ermahnung und Einwirkung zu veranlassen.“

Nach Mitteilung des Großh. sächsischen Kirchenrats in Weimar sind auf diese Weise in den Jahren 1886—1889 13 Eidesverwarnungen durch Geistliche erfolgt.

In Hessen-Darmstadt wurde durch das Großh. Oberkonsistorium eine Anregung in demselben Sinne gegeben. Der Bescheid der Staatsbehörde lautete aber ablehnend. Es waren die Amtsgerichte und Landgerichte mit ihren Gutachten gehört worden, und diese hatten sich alle, mit Ausnahme von zwei rheinheffischen Amtsgerichten, mehr oder minder bestimmt gegen die Zulässigkeit oder Nützlichkeit einer solchen Maßnahme erklärt. Es hatte in Hessen in den rechtsrheinischen Provinzen bis 1879 die geistliche Eidesbelehrung nach dem Ermessen des Richters oder selbst auf Antrag einer Partei bestanden, es seien aber außerordentlich wenig solche Eidesbelehrungen vorgekommen und der Wert sei oft ein sehr zweifelhafter gewesen.

In Württemberg, wo das Konsistorium wenigstens für den bürgerlichen Parteieid und namentlich für ländliche Verhältnisse und für die Amtsrichter ein Benehmen mit dem Seelsorger in geeigneten Fällen empfahl, erfolgte ablehnender Bescheid der Staatsbehörde, da der Vorschlag nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden anderer deutscher Länder als nicht wohl durchführbar und vermutlich auch wenig zweckdienlich erscheine.

Unter diesen Verhältnissen kann ein Vorschlag bei der Staatsbehörde auf Erlassung einer allgemeinen Verfügung an die Gerichte in dem gedachten Sinne sich wenig Aussicht auf Erfolg versprechen.

Alles, was die badische evang. Kirchenbehörde zur Zeit bei der Großh. Staatsregierung behufs Bekämpfung der Meineide und des leichtfertigen Schwörens in Antrag bringen könnte, würde sich darnach dahin

zusammen fassen lassen, daß die Großh. Staatsregierung auch ihrerseits auf die in Aussicht zu nehmende Änderung der Reichsjustizgesetze behufs Verminderung der Zahl der Eide und Zulässigkeit einer gemeinschaftlichen Eidesabnahme hinwirken, eventuell daß sie eine ähnliche Weisung an die Staatsanwälte geben möge, wie dies seitens des Kgl. sächsischen Justizministeriums geschehen ist; daß sie ferner bei Überwachung der Rechtspflege in unserem Lande, namentlich bei Dienstvisitationen, ihr Augenmerk stets darauf richten möge, daß die Richter, so weit es ihnen unter den bestehenden Verhältnissen möglich ist, die Eidesbelehrung und die Eidesabnahme mit der Würde und Feierlichkeit umkleiden, welche dem Eide gebührt.

Im Übrigen wird es, wie schon in dem Diözesanbescheid des Jahres 1885 (Kirchl. Ges. u. B. D. Bl. S. 50) hervorgehoben wurde, die wichtige Aufgabe der Kirche und der Schule sein, durch die Pflege der Wahrhaftigkeit in unserem Volke und durch die Belehrung über die Heiligkeit des Eides dem einreißenden Leichtsinne und Frevel entgegenzuwirken. Von dem Geistlichen insbesondere darf die Kirchenbehörde voraussetzen, daß er die Gelegenheit, welche ihm der Religionsunterricht und namentlich der Konfirmandenunterricht und die Christenlehre zur Belehrung der Jugend bietet, reichlich auskaufe.

Auch in der Predigtthätigkeit hat der Geistliche Anlaß, den Eid zum Gegenstand ernstlicher Betrachtung zu machen; und wenn auch die Vorschrift einer jährlichen Predigt über Eidstreue, wie sie früher in Baden nach einem Synodalbefehl von 1793 (Kieger I. S. 121) dem Geistlichen zur Pflicht gemacht war, nicht mehr besteht, so weisen doch die geltenden Perikopen (vgl. Matth. 5, 33—37 und Hebr. 6, 16) den Geistlichen darauf hin, in gewissen Zeiträumen den Eid in der Predigt zu behandeln.

Auch seelsorgerlich wird er — wenigstens in den Landorten — in der Lage sein, wo ihm bekannt geworden, daß ein Mitglied der Gemeinde einen Eid schwören solle, warnend und belehrend einzugreifen und es ist vielleicht besser, wenn die Inanspruchnahme des Geistlichen und das Eingreifen des Letzteren dem Taktgefühl des Richters und des Geistlichen völlig anheimgegeben werden, als wenn allgemeine Vorschriften ergehen, deren Anwendung auf den einzelnen Fall doch wieder dem Belieben oder dem Ermessen des einzelnen Beamten anheimgestellt bliebe.

15

ve
fe
w
w
be
g

do

g
©

r
g
g
p

e
l
s

s
l
l
l
l